

# **BVGer D-7537/2025 vom 3. Dezember 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7537\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7537_2025)

FR: TAF D-7537/2025 du 3 décembre 2025

IT: TAF D-7537/2025 del 3 dicembre 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist (nach fristgerechter Leistung des Kostenvorschusses) einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

D-7537/2025 Seite 4 richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Die vorliegende Beschwerde erweist sich – wie nachstehend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 4**

Vom Beschwerdeführer wird im Sinne eines Eventualbegehrens die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt. Begründet wird der Antrag nicht näher und es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Sachverhalt vom SEM unrichtig oder unvollständig festgestellt worden wäre. Für die Kassation der angefochtenen Verfügung besteht offensichtlich kein Anlass. Der Antrag ist abzuweisen.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

## **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

## **E. 6.1**

Das SEM gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand.

D-7537/2025 Seite 5 Die Aussagen des Beschwerdeführers seien während beider Anhörungen vage und oberflächlich geblieben. Seine Angaben zum Tod seines Vaters seien unsubstantiiert ausgefallen und er habe nur unklare Angaben zu dessen Rolle als «Voodoo-Chef» machen können, obwohl er erklärt habe, dieser habe ihn in die Tradition einführen wollen und ihn seit seiner Kindheit zu Ritualen mitgenommen. Es erstaune zudem, dass er keine Kenntnisse über traditionelle Regeln und Angelegenheiten habe, obwohl diese – seinen Angaben zufolge – gesellschaftlich einen hohen Stellenwert hätten. Auch seine Schilderungen der behaupteten Drohungen seien unsubstantiiert ausgefallen. Er habe lediglich angegeben, telefonisch kontaktiert und dabei bedroht worden zu sein, ohne diese Drohungen näher beschreiben zu können. Ferner habe er weder den Besuch von Verwandten noch die telefonische Warnung seines Onkels genauer erläutern können. Auch die geltend gemachte, gegen seine Frau gerichtete Drohung, man nehme ihr die Kinder weg, habe er nicht weiter substantiiert. Es erscheine fraglich, dass ihr das während knapp drei Jahren angedroht worden sein sollte, ohne dass jemals etwas vorgefallen sei. Zudem sei es wenig plausibel, dass der Beschwerdeführer nach knapp drei Jahren Aufenthalt in C.\_\_\_\_\_ ohne Vorfälle wegen einer durch einen Freund übermittelte Nachricht seiner Frau innerhalb weniger Wochen ausgereist sei. Dieser Sachverhalt wirke konstruiert. Insgesamt seien seine Vorbringen nicht hinreichend begründet und könnten nicht als glaubhaft eingestuft werden.

## **E. 6.2**

Dem hielt der Beschwerdeführer entgegen, die Vorinstanz habe seine Aussagen zu Unrecht als vage und nicht hinreichend begründet bezeichnet. Er habe von Anfang an erklärt, er sei als Nachfolger seines Vaters bestimmt gewesen, habe diese Nachfolge jedoch aus religiösen Gründen abgelehnt, woraufhin er massiven Drohungen und Druck seitens seiner Familie ausgesetzt gewesen sei. Er habe sehr wohl gewisse Details zur Voodoo-Rolle des Vaters angegeben. Dass er jedoch nicht alle technischen Details – auch in Bezug auf die Rituale – wisse, liege an seiner ablehnenden Haltung gegenüber diesen Praktiken. Im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanz verstärke dies aber die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen. Auch die Drohungen, den Besuch seiner Verwandten, die ihm mit dem Tode bedroht hätten, und die Bedrohung der Ehefrau habe er klar beschrieben. Dass er erst im Jahr 2024 das Land verlassen habe, sei darauf zurückzuführen, dass er versucht habe, in C.\_\_\_\_\_ ein neues Leben

D-7537/2025 Seite 6 aufzubauen, bevor die Bedrohungen erneut zugenommen hätten. Dies belege seine Bemühungen, im Land zu leben, und nicht etwa eine mangelnde Gefahr. Insgesamt seien seine Aussagen als detailliert, kohärent und plausibel einzustufen, weshalb seine Vorbringen als glaubhaft zu qualifizieren und ihm aufgrund der religiös motivierten Verfolgung Asyl zu gewähren sei, zumal der togolesische Staat keinen Schutz vor solchen religiös motivierten Bedrohungen gewähre.

#### **E. 7.1**

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die angefochtene Verfügung zu stützen ist. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene führen zu keiner anderen Betrachtungsweise.

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer konnte weder zur Rolle seines Vaters als Voodoo-Chef noch zu den mit dieser Funktion verbundenen traditionellen Strukturen konkrete oder vertiefte Angaben machen. Diese Wissenslücken mindern die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen erheblich. Wenn er tatsächlich seit seiner Kindheit an Riten teilgenommen hätte, wäre zu erwarten gewesen, dass er die Rolle und die Riten detailliert beschreiben könnte. Das Fehlen dieser Kenntnisse lässt – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – gerade nicht auf die Glaubhaftigkeit der Vorbringen schliessen. Eine ablehnende Haltung gegenüber einer Tradition schliesst sodann nicht aus, dass man, insbesondere bei jahrelanger Nähe, ein Wissen darüber erlangt. Gerade die behauptete Einbindung seit seiner Kindheit spricht dagegen, dass er über keine genaueren Kenntnisse verfügt. Auch seine Schilderungen der behaupteten Drohungen bleiben vage. Er konnte weder das angeblich entscheidende Telefonat mit seinem Onkel, noch die Bedrohungen gegenüber seiner Frau, noch das Telefonat, das ihn zur Ausreise bewegen haben soll, detailliert beschreiben. Er begnügte sich mit allgemein und oberflächlich gehaltenen Aussagen. Schliesslich ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass der geschilderte Ablauf seiner Ausreise unplausibel wirkt. Dass er nach jahrelangem, grundsätzlich problemlosem Aufenthalt in C.\_\_\_\_\_ aufgrund einer über einen Freund übermittelten Nachricht das Land verlassen haben soll, scheint konstruiert und wenig lebensnah.

#### **E. 7.3**

Das SEM hat demzufolge die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

D-7537/2025 Seite 7

#### **E. 8.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer verfügt in der Schweiz insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 9.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

#### **E. 9.2.2**

Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

#### **E. 9.2.3**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe

D-7537/2025 Seite 8 oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

#### **E. 9.2.4**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 9.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 9.3.2**

In Togo herrscht kein Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Wegweisungsvollzug dorthin ist gemäss Rechtsprechung daher grundsätzlich zumutbar (vgl. die Urteile des BVGer D-1333/2022 vom 20. August 2025 E. 11.2.2, E-4174/2024 vom 27. August 2024 E. 9.2).

### **E. 9.3.3**

Es sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen würden. Der Beschwerdeführer verfügt über Berufserfahrung in verschiedenen Bereichen und es ist ihm zuzumuten, sich erneut eine wirtschaftliche Existenz in Togo aufzubauen. Schliesslich ist auch von einem familiären Beziehungsnetz auszugehen, zumal sich seine Frau und seine drei Kinder weiterhin in Togo aufhalten. Da sich die Ausreisegründe des Beschwerdeführers (massive Bedrohung durch Familienangehörige wegen deren Forderung, der Beschwerdeführer müsse Voodoo-Chef werden) als unglaublich erwiesen haben, ist zudem auch vom Vorhandensein eines erweiterten familiären Beziehungsnetzes auszugehen. Auch die auf Beschwerdeebene erstmals geltend gemachten, weitgehend unsubstantiierten gesundheitlichen

D-7537/2025 Seite 9 Beschwerden (psychische Probleme sowie Atemprobleme) stehen der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht entgegen, zumal von der grundsätzlichen Behandelbarkeit von Krankheiten in Togo auszugehen ist (vgl. Urteil des BVGer D-1333/2022 vom 20. August 2025 E. 11.2.3.2).

### **E. 9.3.4**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

### **E. 9.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

### **E. 9.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.